

**Satzung
für die Schülerbeförderung
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
vom 26. Mai 2008**

Aufgrund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung vom 15. Okt. 1993 (GVBl. I S. 433) in Verbindung mit § 112 Brandenburgisches Schulgesetz vom 2. Aug. 2002 (GVBl. I S. 78) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 22. Mai 2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Übernahme der Beförderung bzw. der Erstattung von Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zum Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und von Ersatzschulen durch den Landkreis nach § 112 BbgSchulG.

**§ 2
Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für den kürzesten verkehrsüblichen Weg zwischen der nächst gelegenen öffentlichen Haltestelle der Wohnung und der nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle der besuchten Schule im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht zur besuchten Schule außerhalb des Landkreises besteht nur, bei

- a) dem Besuch von Spezialschulen oder Spezialklassen gemäß § 8a BbgSchulG,
- b) Zuweisung an die Schule durch das zuständige Staatliche Schulamt, jedoch nicht bei Vorliegen einer Überweisung gem. § 64 Abs. 2 Ziff. 4 BbgSchulG,
- c) Berufsschulpflichtigen, wenn sie die gem. § 106 BbgSchulG für den Schulbezirk örtlich zuständige Schule besuchen,
- d) dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule, sofern die Kosten für die Beförderung nicht höher sind als zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

(2) Der Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der Fahrtkosten besteht, wenn der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler

- des 1. bis 6. Schuljahres mehr als 2 km
- des 7. bis 10. Schuljahres mehr als 3,5 km
- der Sekundarstufe II mehr als 5 km

überschreitet.

(3) Eine Beförderung oder eine Erstattung der notwendigen Fahrtkosten erfolgt unabhängig von der Entfernung, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen können oder der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler verbunden ist. Bei der Beurteilung einer besonderen Gefahr sind insbesondere die konkreten örtlichen Gegebenheiten und das Alter sowie die Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

§ 3

Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

- (1) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler
- der Grundschulen,
 - der weiterführenden allgemein bildenden Schulen,
 - der Förderschulen,
 - der beruflichen Schulen,
 - der Ersatzschulen,
- die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben.
- (2) Kein Anspruch auf Leistungen nach dieser Satzung besteht
- für Schülerinnen und Schüler der Fachschulen,
 - für Schülerinnen und Schüler des zweiten Bildungsweges.

§ 4

Beförderungsbestimmungen

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) oder des schienengebundenen Verkehrs,
 2. durch Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG,
 3. mit den durch den Träger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung oder
 4. mit privaten Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (3) Die Beförderung von behinderten Schülerinnen und Schülern kann mit einem besonderen Beförderungsmittel oder mit einer Begleitperson erfolgen, soweit dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles erforderlich ist. Die Notwendigkeit ist insbesondere durch Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen und dem Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.

§ 5

Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
2. bei Fahrten von der Wohnung zu einem Wohnheim der günstigste Fahrpreis eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt,
3. bei Fahrten zwischen einem Wohnheim und der Schule der günstigste Fahrpreis des öffentlichen Verkehrsmittels,
4. bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge grundsätzlich der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels. Ausnahmsweise werden die Kosten in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) dann erstattet, wenn eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist.

§ 6

Umfang der Leistungen

- (1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zum Schülerbetriebspraktikum innerhalb des Landkreises.
- (2) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen nur für den Weg zur besuchten Schule.
- (3) Ein Beförderungsanspruch nach dem Ende der Betreuung durch einen Hort an der Schule wird nur im Rahmen des bestehenden Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel gewährleistet. Ein darüber hinausgehender Beförderungsanspruch besteht nicht.
- (4) Aufwendungen für zusätzliche Fahrten, die durch schulorganisatorische Maßnahmen bedingt sind, sowie Unterrichtswegekosten trägt der Träger der Schule.
- (5) Wohnen Schülerinnen und Schüler aufgrund des Schulbesuches in einem Wohnheim, übernimmt der Landkreis die Beförderung oder erstattet die Aufwendungen für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt.

§ 7

Antragsverfahren

- (1) Der Landkreis entscheidet über die Notwendigkeit der Beförderung der Schülerinnen und Schüler, das zu benutzende Verkehrsmittel bzw. die Ausgabe eines Schülerfahrausweises, die Höhe der Kostenbeteiligung und die Erstattung der Fahrkosten auf Antrag. Die Anträge sind im Schulverwaltungs- und Kulturamt des Landkreises zu stellen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler.
- (3) Der Antrag ist bis spätestens zum 31. Mai für das kommende Schuljahr zu stellen. Wird die Schülerbeförderung im laufenden Schuljahr beantragt, so ist der Antrag spätestens einen Monat vor Beginn der Beförderung zu stellen.
- (4) Den Anträgen auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten sind die gemäß § 5 zum Nachweis erforderlichen Belege sowie eine Bescheinigung der Schule über die Teilnahme am Unterricht beizufügen. Die Erstattung der Fahrkosten erfolgt quartalsweise.
- (5) Die Personensorgeberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Veränderungen wie z. B. einen Wohnungs- oder Schulwechsel unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Schülerfahrausweise

- (1) Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt bei Vorlage eines Schülerfahrausweises unentgeltlich.
- (2) Bei Verlust des Schülerfahrausweises wird kein Ersatz geleistet. Die erneute Erteilung ist bei der zuständigen Verkehrsgesellschaft zu beantragen. Die Kosten (Verwaltungsgebühr) tragen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr oder mit einem besonderen Beförderungsmittel erfolgt bei Vorlage eines Berechtigungsscheins.

§ 9 Kostenbeteiligung

Für Schülerinnen und Schüler, die ein Oberstufenzentrum besuchen und eine Bruttoausbildungs- oder -arbeitsvergütung in Höhe von mindestens 270 € erhalten, beträgt die monatliche Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung 55 €. Liegt die Bruttoausbildungs- oder -arbeitsvergütung unter 270 €, so reduziert sich die Kostenbeteiligung auf 40 € pro Monat. Die Höhe der Bruttoausbildungs- oder -arbeitsvergütung ist durch Vorlage des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages oder durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle oder des Arbeitgebers nachzuweisen.

§ 10 Beförderungsausschluss

(1) Ein Anspruch auf Beförderung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 kann zeitweise ausgeschlossen werden, wenn Schülerinnen und Schüler durch ihr Verhalten an den Haltestellen oder im Verkehrsmittel die Sicherheit anderer beeinträchtigen und dieses Verhalten trotz wiederholter Aufforderung nicht abstellen. In besonders schweren Fällen der Gefährdung der Sicherheit, insbesondere von Leben und Gesundheit anderer, können Schülerinnen und Schüler, ohne dass weitere Ermahnungen erforderlich sind, von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(2) Eine Erstattung von Kosten für die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 und § 5 Ziff. 4 findet nicht statt, wenn deren Entstehung auf einem Beförderungsausschluss beruht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Aug. 2008 in Kraft. Die Satzung für die Schülerbeförderung vom 15. Jan. 2004, geändert durch die Satzung zur Sicherstellung einer angemessenen Beteiligung an den notwendigen Kosten der Schülerbeförderung vom 13. Febr. 2007 sowie durch Änderungssatzung vom 15. Mai 2007 treten gleichzeitig außer Kraft.